

Europäisch-Lateinamerikanisches Zentrum für Logistik und ökologische Projekte

am Institut für Agrar- und Stadtökologische Projekte
an der Humboldt-Universität zu Berlin (IASP)

Centro Europeo - Latinoamericano de Logística y Proyectos Ecológicos

en el Instituto para Proyectos de Ecología Agraria y Urbana
adiunto a la Universidad Humboldt de Berlín (IASP)



Geschäftsordnung

Präambel

Das Europäisch-Lateinamerikanische Zentrum für Logistik und ökologische Projekte (CELALE) wurde mit der am 14. März 1999 von den Repräsentanten der folgenden drei Institutionen unterzeichneten Vereinbarung zunächst als Deutsch-Lateinamerikanisches Zentrum für Logistik und ökologische Projekte (CGLALE) gegründet:

- Institut für Agrar- und Stadtökologische Projekte an der Humboldt-Universität zu Berlin (IASP), Bundesrepublik Deutschland
- Instituto Superior Politécnico „José A. Echeverría“ (CUJAE), Havanna, Kuba
- Corporación „John F. Kennedy“ (JFK), Bogotá, Kolumbien

Auf der Jahresversammlung am 5. Dezember 2002 wurden die Erweiterung und Umbenennung des Deutsch-Lateinamerikanischen Zentrums für Logistik und ökologische Projekte (CGLALE) zum Europäisch-Lateinamerikanischen Zentrum für Logistik und ökologische Projekte (CELALE) vorgeschlagen. Die Erweiterung und Umbenennung des Zentrums treten zum 01.03.2003 in Kraft.

Die inhaltlichen Zielsetzungen und wichtigsten Aktivitäten des CELALE sind in der Gründungsvereinbarung definiert.

Die Geschäftsordnung des CELALE ist die verbindliche Grundlage für die rechtliche Stellung und die Organisation des Zentrums.

§ 1 Das CELALE wird rechtlich dem Institut für Agrar- und Stadtökologische Projekte an der Humboldt-Universität zu Berlin (IASP) unter der Trägerschaft des Vereins zur Förderung agrar- und stadtökologischer Projekte e.V. (A. S. P.), eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 12 578 Nz, zugeordnet. Es hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.

Die juristische Vertretung und die finanzielle Verwaltung des CELALE erfolgen durch den A. S. P. .

§ 2 Das CELALE wird von einem Präsidium geleitet, bestehend aus je einem ständigen Vertreter der drei Gründungsorganisationen und zwei (2) Mitgliedern des CELALE, gewählt von den Mitgliedern nach dem Mehrheitsprinzip für einen Zeitraum von drei Jahren.

Der Präsident, der Vorstandsmitglied des A.S.P. ist, wird vom Präsidium des CELALE für einen Zeitraum von drei Jahren bestätigt.

Die Vizepräsidenten werden an der CUJAE durch den Rektor und in der Corporación John

F. Kennedy durch das Direktorat benannt und vom Präsidium des CELALE für drei Jahre bestätigt.

Für die operative Zusammenarbeit benennt das Präsidium Koordinatoren für einen Zeitraum von drei Jahren..

§ 3 Das Präsidium des CELALE trifft mindestens einmal jährlich an einem zu vereinbarenden Ort zusammen.

Für diese Zusammenkunft gelten als feste Tagesordnungspunkte:

- Bericht zum Stand der Arbeit des CELALE
- Projekte/Vertragsabschlüsse
- Aufnahme neuer Mitglieder unter Beachtung der Erweiterung des Zentrums auf andere, insbesondere lateinamerikanische Länder
- Verabschiedung des Arbeitsprogramms und des Finanzplanes für das kommende Jahr/die kommende Periode.

Das jährliche Arbeitsprogramm wird von der CUJAE, Kuba, unter Einbeziehung der Koordinatoren erstellt und vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Präsidium vorgelegt. Der Präsident legt den Finanzbericht des CELALE vor.

§ 4 Die Mitgliedschaft im CELALE erfolgt auf Antrag an den Präsidenten des CELALE über die Vizepräsidenten oder Koordinatoren und auf Beschluss des Präsidiums nach dem Mehrheitsprinzip.

Mitglieder des CELALE können öffentliche oder private natürliche oder juristische Personen sowie wissenschaftliche oder Bildungseinrichtungen mit oder ohne Gewinnerzielungsabsichten werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch das Präsidium festgesetzt.

Mit ihrer Zugehörigkeit zum CELALE sind den Mitgliedern der gegenseitige Austausch und Zugang zu relevanten Informationen sowie die Partnersuche für bi- und/oder multilaterale Projekte und Vorhaben zu erleichtern.

Schlägt ein Mitglied ein Projekt vor, zu dessen Unterstützung das CELALE personelle oder finanzielle, technische oder technologische Ressourcen aufwendet, hat das Mitglied an das CELALE nach Bestätigung des Projektbudgets einen Beitrag zu entrichten, der zwei im jeweiligen Land geltenden Mindestmonatslöhnen entspricht.

Das CELALE kann zu Werbe- und Marketingzwecken, zur Vorbereitung von Projekten und nationalen bzw. internationalen Veranstaltungen (Konferenzen, Symposien u.a.) als Rahmen genutzt werden.

Zu Aktivitäten im Rahmen des CELALE und zur Nutzung dessen Namens besteht gegenüber dem Präsidium vorab Informationspflicht.

Keines der Mitgliedsländer darf den Namen des CELALE für Aktivitäten außerhalb der Geschäftsordnung nutzen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss aus dem CELALE zur Folge haben.

§ 5 Verträge und andere rechtsrelevante Dokumente werden in den jeweiligen Mitgliedsländern unter Beachtung der länderspezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den zuständigen Vizepräsidenten bzw. den benannten Koordinator vorbereitet und vorab abgezeichnet. Das ist prinzipielle Voraussetzung für die rechtsrelevante Unterzeichnung von Verträgen gemäß § 1 der Geschäftsordnung durch den A.S.P.

Im Falle eines Projektes, Vertrages oder einer Vereinbarung muss der zuständige Vizepräsident vor Unterzeichnung durch das CELALE den Arbeitsplan vorlegen, in welchem die inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Anteile der am Projekt teilnehmenden Mitgliedsländer dargelegt sind. Diese sind die Grundlage für abzuschließende Einzelverträge.

In den Einzelverträgen sind sowohl die Verteilung der eingeworbenen Mittel als auch die Absicherung des Risikos eindeutig zu regeln.

Streng zu beachten ist, dass das CELALE geschäftlich nur tätig wird, wenn ihm offensichtlich keine finanziellen Verluste entstehen werden. Die Vertragspartner tragen dennoch eintretende Verluste gemäß entsprechender einzelvertraglicher Risikoabsicherung.

Über die Verteilung erzielter Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Das CELALE ist berechtigt, sich an Ausschreibungen zu beteiligen.

§ 7 Veränderungen bzw. Erweiterungen der vorliegenden Geschäftsordnung können dem Präsidium zu jeder Zeit von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Das Präsidium erarbeitet in Abstimmung mit den Gründungsmitgliedern eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Nach erfolgtem Beschluss tritt die Geschäftsordnung nach Unterschrift des Präsidenten und eines Vizepräsidenten des CELALE in Kraft.

Die vorliegende Geschäftsordnung wird gleichlautend in spanischer und deutscher Sprache in zwei Originalexemplaren ausgefertigt und tritt mit der Gegenzeichnung durch das Präsidium gemäß § 7 in Kraft.

Cartagena, 22. September 2003

Cartagena, 22. September 2003

Gez.:

Prof. Dr. sc. Dr. h.c. Siegfried Heinz (IASP)
Präsident

Gez.:

Prof. Dr. José A. Acevedo Suárez (CUJAE)
Vizepräsident

Cartagena, 22. September 2003

Gez.:

Prof. Msc. Feres E. Sahid C.
Vizepräsident